

Verfahren der MWS zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes

[Beschlossen durch den Stiftungsrat am 17.11.2023]

Die MWS betreibt die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes als eine Einheit, alle Institute und anderen Einrichtungen nutzen die genannten Strukturen. Hinweise betreffen Angelegenheiten des deutschen- und des EU-Rechts sowie Bestimmungen des jeweiligen Gastlandrechts der Institute und Einrichtungen der MWS. Der/die Geschäftsführer/in (im Folgenden: die Geschäftsführung) vertritt die Stiftung nach außen; dies ändert nichts an in Binnenverhältnis der MWS festgelegte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Institutsdirektionen für bestimmte Angelegenheiten.

§ 1 Meldestelle

Die Gst der MWS betreibt zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes eine Meldestelle. Diese soll von einem externen Dienstleister betrieben werden und wird auf einer externen Infrastruktur betrieben. Sie nimmt Meldungen auf Deutsch und Englisch entgegen und leitet sie an die Ombudsperson für Hinweisgeber der MWS (im Folgenden: Ombudsperson) weiter, sofern vom Hinweisgeber verlangt, anonym. Die Meldestelle fungiert als externe Vermittlungsinstanz bei Konfliktfällen, sie erfüllt die Anforderungen des Datenschutzes gegenüber den Betroffenen.

§ 2 Verfahren und Arbeitsweise, Lösungsinstanzen und Zuständigkeitsprüfung

(1) Zuständigkeitsprüfung

Die Meldestelle ist die erste Instanz des Prozesses. Sie stellt fest, ob der Hinweis unter das Hinweisgeberschutzgesetz fällt. Tut es das, leitet sie es an die Ombudsperson weiter. Ist die Ombudsperson von Hinweisen betroffen, leitet die Meldestelle den Hinweis an die Geschäftsführung weiter, die Geschäftsführung übernimmt in diesem Fall die Rolle der Ombudsperson.

(2) Verifikation

Die Ombudsperson erhebt notwendige Daten und Angaben zur Überprüfung des Hinweises beim betroffenen Standort. Da die einzelnen Standorte der MWS so klein sind, dass eine Identifizierung des Hinweisgebers denkbar ist, kann die Ombudsperson zwecks Anonymisierung Anfragen über denselben Sachverhalt an zwei oder mehr Standorte stellen. Ausgewertet werden dabei aber nur die Daten des betroffenen Standorts.

- (3) Abhängig von der Art des gemeldeten Verstoßes untersucht die Ombudsperson die Stichhaltigkeit. Sie kann sich dabei von geeigneten Personen unterstützen lassen, sofern keine Interessenkonflikte vorliegen.
- (4) Ergibt sich kein Hinweis auf die Richtigkeit, dokumentiert die Ombudsperson das Ergebnis, schließt den Fall und benachrichtigt den Hinweisgeber, die Meldestelle sowie die Geschäftsführung.

§ 3 Folgemaßnahmen

- (1) Ergibt sich ein Hinweis auf die Richtigkeit, so nimmt die Ombudsperson mit den Betroffenen Kontakt auf, informiert diese über den Sachverhalt und gibt ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dies erfolgt in Textform oder wird protokolliert. Können die Betroffenen den Sachverhalt vollständig und überzeugend als korrekt erklären, dokumentiert die Ombudsperson das Ergebnis, schließt den Fall und benachrichtigt die Meldestelle sowie die Geschäftsführung (ist die Geschäftsführung betroffen, nimmt der Präsident /die Präsidentin die Stelle der Geschäftsführung ein). Andernfalls informiert die Ombudsperson die Geschäftsführung sowie die Institutsdirektion (sofern diese nicht selbst betroffen ist) und erarbeitet mit diesen angemessene Folgemaßnahmen. Die Ombudsperson teilt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Meldestelle und dem Hinweisgeber getroffene und geplante Maßnahmen mit. Die Ombudsperson prüft nach angemessener Zeit die Umsetzung der Folgemaßnahmen.
- (2) Sofern eine hinweisgebende Person bei der MWS beschäftigt oder in einem anderen Abhängigkeitsverhältnis zur MWS steht und eine Benachteiligung der hinweisgebenden Person zu befürchten ist, können Ombudsperson und Geschäftsführung Vertragsende/Vertragsverlängerungen und Vergabe weiterer Aufträge unter Beobachtung und Pflicht zur vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung stellen.

§ 4 MWS-Ombudsperson

Die Geschäftsführung ernennt zur Bearbeitung der Hinweise im Benehmen mit der Hauptpersonalvertretung eine Ombudsperson. Die Ombudsperson kann Beschäftigte/r der Meldestelle, Beschäftigte/r der MWS, ein Gremienmitglied oder eine externe Person sein. Die Ombudsperson darf keine der folgenden Aufgaben in der MWS haben: Geschäftsführung oder stellvertretende Geschäftsführung, Institutsdirektion oder stellvertretende Institutsdirektion, Verwaltungsleitung eines Instituts. Die Kombination mit anderen Funktionen in der MWS ist möglich. Die Unabhängigkeit und ausreichende Arbeitskapazität müssen gewährleistet sein. Es gibt daher keine Weisungsbefugnis in den Aufgaben der Ombudsperson. Die Ombudsperson ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Hinweisgeberschutzgesetzes und die nötige Kommunikation innerhalb der MWS zuständig.

§ 5 Aufbewahrung

Die Unterlagen werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, ansonsten 3 Jahre nach Beendigung des Verfahrens aufbewahrt.

§ 6 Externe Meldestelle

Hinweisgebern steht die <u>externe Meldestelle des Bundes</u> beim Bundesamt für Justiz zur Verfügung, die Ombudsperson ist dabei die Ansprechperson der externen Meldestelle.